

Beglaubigte Abschrift

51 Qs-175 Js 556/23-33/25

7 Ds 137/24

Amtsgericht Wesel



Landgericht Duisburg

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

betreffend



geboren am [redacted] in [redacted]

deutscher Staatsangehöriger,

wohnhaft [redacted]

Verteidiger: Rechtsanwalt Dennis Schuchna,
Alfredstr. 68/72, 45130 Essen,



hat die 10. große Strafkammer des Landgerichts Duisburg auf die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Wesel vom 29.08.2024 - Az: 7 Ds 137/24 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Sevenheck, den Richter am Landgericht Hilland und die Richterin Dr. Rutter

am 09.07.2025

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers wird der Beschluss aufgehoben.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen den Erlass eines Hauptverhandlungshaftbefehls in dem gegen ihn wegen Diebstahls und Sachbeschädigung geführten Strafverfahren.

Unter dem 20.10.2023 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen den Beschwerdeführer wegen der vorgenannten Tatvorwürfe. Nachdem der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 16.04.2024 „Einspruch“ gegen die Anklage eingelegt hatte, bestimmte das Gericht mit Verfügung vom 19.04.2024 einen Hauptverhandlungstermin und wies den Beschwerdeführer darauf hin, dass ihm ein Pflichtverteidiger beizuordnen sei und er Gelegenheit erhalte, einen solchen binnen einer Woche zu benennen.

Eine Reaktion des Beschwerdeführers erfolgte nicht, weshalb das Gericht ihm mit Beschluss vom 17.05.2024 Rechtsanwalt [REDACTED] als Pflichtverteidiger beordnete. Mit Schriftsätzen vom 28.05.2024 und 03.06.2024 bestellte sich Rechtsanwalt Dennis Schuchna aus Essen als (Wahl-)Verteidiger des Beschwerdeführers und beantragte Akteneinsicht sowie die Verlegung des anberaumten Hauptverhandlungstermins. Mit Verfügung vom 06.06.2024 verlegte das Gericht den Hauptverhandlungstermin auf den 27.08.2024, ohne jedoch dem Verteidiger die Akte zur Einsichtnahme zu übersenden. Mit Beschluss vom 19.08.2024, welcher dem Angeklagten am 22.08.2024 und damit nach Erhalt der Terminladung am 14.08.2024 per Postzustellungsurkunde zugestellt wurde, ließ das Amtsgericht die Anklage zur Hauptverhandlung zu und eröffnete das Hauptverfahren gegen den Angeklagten.

Mit Schriftsatz vom 21.08.2024 beantragte Rechtsanwalt Schuchna erneut Akteneinsicht sowie die Aufhebung des anberaumten Hauptverhandlungstermins. Am Tag der Hauptverhandlung teilte er schriftsätzlich mit, nicht zu erscheinen, da er der Akteninhalt mit dem Angeklagten bislang nicht habe erörtert werden können. In dem Hauptverhandlungstermin, zu dem ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls lediglich der Pflichtverteidiger des Angeklagten erschien, versuchte das Gericht zunächst eine polizeiliche Vorführung des Angeklagten und erließ dann, nachdem diese erfolglos blieb, einen Haftbefehl gemäß § 230 Abs. 2 StPO gegen ihn.

Mit Schriftsatz vom 17.06.2025 hat Rechtsanwalt Schuchna Beschwerde gegen den noch nicht vollzogenen Haftbefehl eingelegt und dabei unter anderem zur Begründung angeführt, dass er bei Gericht bereits vorab einen Aussetzungsantrag aufgrund der nicht rechtzeitig gewährten Akteneinsicht gestellt habe.

II.

Auf die gemäß § 304 Abs. 1, § 305 S. 2 StPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde vom 17.06.2025 war der Haftbefehl des Amtsgerichts Wesel vom 29.08.2024 aufzuheben, da die Voraussetzungen für die Anordnung der Hauptverhandlungshaft gemäß § 230 Abs. 2 StPO nicht vorliegen.

Nach § 230 Abs. 2 StPO kann gegen einen ausgebliebenen Angeklagten ein Haftbefehl erlassen oder die Vorführung angeordnet werden, wenn das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt und dies zur Durchführung der Hauptverhandlung geboten ist. Dabei ist das Gericht an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden (vgl. Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, 65. Auflage 2022, § 230 StPO, Rn. 13 ff., 18 f.).

Zwar ist der Angeklagte vorliegend trotz ordnungsgemäßer Ladung zum anberaumten Hauptverhandlungstermin unentschuldigt nicht erschienen. Die Ladung zum Hauptverhandlungstermin konnte ihm ausweislich der Postzustellungsurkunde vom 14.08.2024 (Bl. 114 d. A.) unter der dem Gericht bekannten Wohnadresse zugestellt werden. Auch konnte das Gericht keine genügende Entschuldigung des Angeklagten feststellen. Insbesondere dürfte die nachträgliche Behauptung, an dem Tag seinen Großvater gepflegt zu haben, keinen hinreichenden Entschuldigungsgrund darstellen. Letztlich kommt es darauf aber auch nicht an. Der Erlass des Sitzungshaftbefehls stellte sich nämlich unter den gegebenen Umständen als unverhältnismäßig dar.

Die Anordnung der Hauptverhandlungshaft dient nicht dazu einen Ungehorsam des Angeklagten zu ahnden, sondern sie soll die Durchführung der Hauptverhandlung unter Berücksichtigung der Aufklärungspflicht und der gestalterischen Vorstellungen des Tatrichters sichern (vgl. KG, Beschluss vom 01.03.2007, 1 AR 272/07/4 Ws 26/07, BeckRS 2007, 146935, Rn. 5). Vor diesem Hintergrund hat das Gericht in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens stets auch zu prüfen, ob eine Hauptverhandlung gegen den Angeklagten überhaupt durchgeführt werden kann. Ist dieses nicht der Fall, etwa, weil die Hauptverhandlung (aus anderen Gründen) zwingend auszusetzen oder zu vertagen ist, stellt es sich als unverhältnismäßig dar, das Erscheinen des Angeklagten per Haftbefehl zu erzwingen.

Nach diesen Maßstäben durfte das Gericht im vorliegenden Fall aus Gründen der Verhältnismäßigkeit einen Haftbefehl nicht erlassen. Zunächst wurden der Angeklagte und sein Wahlverteidiger in ihrer Verteidigung unzulässig beschränkt, indem dem Wahlverteidiger vorab keine Einsicht in die Akten gewährt wurde. Der Wahlverteidiger hatte sich rechtzeitig um Akteneinsicht bemüht. Er hatte bereits mit Schriftsätzen vom 28.05.2024 (Bl. 89 d. A.) und 03.06.2024 (Bl. 93 d. A.) und damit knapp drei Monate vor dem anberaumten Hauptverhandlungstermin um eine Übersendung der Akten gebeten. Da ihm keine Akteneinsicht gewährt wurde, war der Wahlverteidiger bereits aus diesem Grund berechtigt, eine Vertagung der Hauptverhandlung zu verlangen (vgl. BGH, Beschluss vom 16.10.1984, 5 StR

643/84, NSTZ 1985, 87; Kämpfer/Travers, in: MüKo-StPO, 2. Auflage 2023, § 147 Rn. 7). Der Umstand, dass dem Angeklagten ein Pflichtverteidiger beigeordnet war, der Einsicht in die Akten genommen hatte, führte dabei nicht zu einer Einschränkung der Rechte des Wahlverteidigers (BGH, Beschluss vom 16.10.1984, 5 StR 643/84, NSTZ 1985, 87, 88). Der Wahlverteidiger hat einen solchen Aussetzungsantrag auch im Vorfeld des Termins schriftsätzlich bei Gericht gestellt (Bl. 120 d. A.).

Des Weiteren wurde der Eröffnungsbeschluss dem Angeklagten ausweislich der Postzustellungsurkunde erst am 22.08.2024 (Bl. 130 d. A.) und damit gemäß §§ 215 S. 1, 217 Abs. 1 StPO nicht rechtzeitig innerhalb einer Woche vor dem Hauptverhandlungstermin am 27.08.2024 zugestellt. Da weder der Angeklagte noch sein (Wahl-)Verteidiger im Termin ausdrücklich oder stillschweigend auf eine rechtzeitige Zustellung des Eröffnungsbeschlusses verzichtet haben, hätte auch aus diesem Grund eine Aussetzung der Hauptverhandlung gemäß § 217 Abs. 2 StPO verlangt werden können.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO (analog).

Sevenheck

Hilland

Dr. Rutter

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Duisburg

